

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 125

Teil B - Text (Stand: 22.11.1982) -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949) sowie aufgrund des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 260) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 249) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125 für das Gebiet östlich der Landwirtschaftsschule und der Sporthalle Elsa-Brändström-Schule/Kreisberufsschule, südlich des Hallenbades, westlich der Straße Zum Krückaupark und nördlich der Straße Köllner Chaussee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. Anschluß der Grundstücke an Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordsteinkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Die Einfriedigung der Grundstücke im Vorgartenbereich ist mit einer Hecke vorzunehmen, die bei Straßenfronten nur mit Einvernehmen des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,80 m überschreiten darf. Innerhalb der Sichtflächen darf der Bewuchs nicht höher sein, als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 111 Abs. 1 der LBO)

Die baulichen Anlagen mit Ausnahme der Nebengebäude sind mit Satteldächern von 30 - 35 Grad Neigung zu errichten. Die Nebengebäude erhalten Flachdächer.

4. Stellplätze und Garagen

(§ 12 Abs. 6 BnVO)

In den MI Io-Gebieten sind Stellplätze und Garagen nur auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen zulässig.

Elmshorn, den 14.07.1983

Stadt Elmshorn

Der Bürgermeister

I. V.

(Bäcker)

Erster Stadtrat



Verfahrensvermerke zur Satzung der Stadt Elmshorn
über den Bebauungsplan Nr. 125, Teil B - Text -


Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des
Stadtverordneten-Kollegiums vom 23.06.1977.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbe-
schlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nach-
richten" am 12.07.1977 erfolgt.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absatz 2
Bundesbaugesetz 1976/1979 ist durch Auslegung in der Zeit
vom 09. - 20. Januar 1978 durchgeführt worden.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht


Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben vom 09.11.1977 zur Abgabe einer Stellung-
nahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht


Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 09.09.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht



Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.09.1982 bis zum 29.10.1982 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.09.1982 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht



Das Stadtverordneten-Kollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.01.1983 entschieden.

Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht



Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.01.1983 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 20.01.1983 gebilligt.


Elmshorn, den 31.01.1983

Albrecht




Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.1983
Az.: IV 8104-512.113-56.15(125)
mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Elmshorn, den 13.07.1983

Alfred


Die Auflagen wurden durch ~~satzungsändernden Beschluss~~
~~des Stadtverordneten-Kollegiums~~ vom
erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des
Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 27.6.1983
Az.: IV 8104-512.113-56.15(125) bestätigt.

Elmshorn, den 13.07.1983

Alfred


Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.7.83
ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Absatz 4 Bundesbaugesetz) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Bundesbaugesetz) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.7.83
rechtsverbindlich geworden.

Elmshorn, den 19.7.1983

Alfred
